

Achtung!
copyright 1. Straubinger Akkordeonorchester 1937 e.V.

Mitgliedsbuch Vereinssatzung



1. Straubinger
Akkordeonorchester
1973 e.V.

Dieses Mitgliedsbuch gehört:

Dieses Mitgliedsbuch ist Eigentum des Vereins. Es ist sorgfältig aufzubewahren und bei Austritt aus dem Verein bei der Geschäftsstelle abzugeben. Bei Verlust ist eine Gebühr von 5 € zu entrichten.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Jugendabteilung

§ 9 Jugendabteilung des Vereins

IV. Organe des Vereins

§ 10 Die Generalversammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

§ 12 Der Ausschuss

§ 13 Die Revisoren

§ 14 Grundsätzliches zu den Vereinsorganen

V. Verwaltung

§ 15 Geschäftsstelle

§ 16 Vereinskonto

§ 17 Schiedsgericht

VI. Auflösung

§ 18 Auflösung des Vereins

VII. Satzung

§ 19 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 11.4.1973 gegründet und führt den Namen „1. Straubinger Akkordeonorchester 1973 e.V.“. Sitz des Vereins ist Straubing. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Akkordeonspielern und Musikfreunden. Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung. Neben der musikalischen Arbeit soll auch durch überfachliche Angebote und Veranstaltungen die Gemeinschaft innerhalb des Vereins und die Bindung an die staatliche Gemeinschaft gefördert werden. Der Verein möchte darüber hinaus durch sein musikalisches und gesellschaftliches Engagement auch einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern (Spielern)
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Ehrenvorsitzenden

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen volljährigen Personen, bei Minderjährigen durch einen Erzie-

hungsberechtigten beantragt werden. Bei Minderjährigen ist bis zu deren Volljährigkeit die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten notwendig.

- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind ein guter Leumund und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Die Mitgliedschaft ist Grundlage für die Aufnahme als aktiver Spieler in eines der Vereinsorchester.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins [§ 15] einzureichen.
- (5) Stehen einer Aufnahme als Vereinsmitglied schwerwiegende Gründe und Bedenken entgegen [§4 (2)], kann der engere Vorstand bei einstimmiger Beschlussfassung den Antrag ablehnen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts und endet nach ordnungsgemäßer Kündigung (§ 8) zum Ende des Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember).

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig bei Aufnahme in den Verein zusammen mit der Aufnahmegebühr zu entrichten. Die folgenden Jahresbeiträge sind dann bis jeweils spätestens 31. März auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist somit auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung per Rechnung möglich.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied darf an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und Beschwerden vortragen. Alle volljährigen Mitglieder sind darüber hinaus auch stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Die Belange aller minderjährigen Mitglieder, die kein Stimm- bzw. Wahlrecht haben, werden innerhalb der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung durch die gewählte Jugendleitung [§ 9] vertreten.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag ordnungsgemäß auf das Vereinskonto einzuzahlen [§ 5]. Bei minderjährigen Mitgliedern überträgt sich die Zahlungspflicht auf deren Erziehungsrechtige.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinsatzung zu achten und nur im Sinne der Vereinsinteressen zu handeln. Das Ansehen und der Ruf des Vereins und seiner Mitglieder darf in der Öffentlichkeit nicht verunglimpft werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt, durch Ausschluss oder im Todesfall.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens 1. Oktober bei der Geschäftsstelle vorliegen.

- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss der engeren Vorstandschaft [§ 11 (2)] mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder gegen § 4 (2) verstößt.
- (4) Bevor die engere Vorstandschaft diesen Beschluss fasst, muss dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit dazu gegeben werden, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied muss hierzu unter eingehender Darlegung der Gründe unverzüglich und durch einen eingeschriebenen Brief informiert werden.
- (5) Wird von der engeren Vorstandschaft ein Ausschlussbeschluss gefasst, so kann gegen diesen Beschluss vor dem Ausschuss [§ 12] eine Berufung eingereicht werden. Diese Berufung muss innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. In der Sitzung des Ausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist wiederum eine schriftliche Berufung möglich. Diese ist innerhalb von 45 Tagen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über diese Berufung wird im Rahmen der nächsten Generalversammlung endgül-

tig entschieden.

III. Jugendabteilung

§ 9 Jugendabteilung des Vereins

Innerhalb des 1. Straubinger Akkordeonorchesters 1973 e.V. besteht eine Jugendabteilung, der alle Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres angehören. Die Jugendabteilung gibt sich selbst eine eigene Jugendordnung, wählt eine Jugendleitung, führt eine eigene Kasse und kann im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Gesamtvereins ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung [§ 10]
- Vorstandschaft [§ 11]
- Ausschuss [§ 12]
- Revisoren [§ 13]

§ 10 Die Generalversammlung

10.1 Allgemeines zur Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 Abs. 1 BGB.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines neuen Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Der Ausschuss kann eine Tagesordnung festlegen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Verspätete Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen

werden, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden zustimmt.

- (5) Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder [§ 6 (1)] nehmen mit jeweils einer Wahlstimme an der Generalversammlung teil. Stimmenübertragung ist nicht statthaft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Ausschussmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Beschlussfassung erfolgt wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

10.2 Aufgaben der Generalversammlung

- (7) Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Bericht der Revisoren entgegen bzw. genehmigt diese.
- (8) Sie legt den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fest.
- (9) Sie wählt die engere Vorstandschaft [§ 11 (2)] auf unbestimmte Zeit. Hierbei ist jedoch alljährlich die Vertrauensfrage zu stellen. Der Beschluss über die

Vertrauensfrage wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird das Vertrauen nicht mehr ausgesprochen, so haben Neuwahlen stattzufinden. Bei der Durchführung der Wahl gilt Folgendes zu beachten:

- Für jede Wahl ist ein eigener Wahlgang nötig. Es ist somit nicht zulässig, dass derjenige 2. Vorsitzender wird, der die nächsthöhere Stimmenzahl bekommt.
- Wird ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt, so muss dieser dem Amtsgericht Straubing zur Eintragung in das Vereinsregister gemeldet werden. Dieser Meldung ist eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung beizufügen.

(10) Die Generalversammlung wählt den 2. Kassier, den 2. Schriftführer und die Dirigenten für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(11) Sie wählt die Revisoren [§ 13] für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(12) Sie wählt den Instrumentenwart und Notenwart für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(13) Sie ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Vorstandschaft.

(14) Sie beschließt Satzungsänderungen [§ 19].

(15) Sie beschließt die Auflösung des Vereins [§ 18].

§ 11 Die Vorstandschaft

11.1 Zusammensetzung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus der engeren und der erweiterten Vorstandschaft.
- (2) Zusammensetzung der engeren Vorstandschaft:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer
- (3) Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft:
 - engere Vorstandschaft
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - Dirigenten
 - Jugendleiter
- (4) Die Vorstandschaft tritt mindestens einmal halbjährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

11.2 Aufgaben der Vorstandschaft

- (5) Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:
- Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
 - Entgegennahme des jährlichen Revisionsberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes über die laufenden Geschäfte
 - Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

11.3 Vorsitzender

- (6) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Sitzungen des Ausschusses, der Vorstandschaft und der Generalversammlung.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Ferner müssen Sie mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein. In Ausnahmefällen kann durch Beschlussfassung in der Generalversammlung von diesen Bestimmungen abgewichen werden.
- (8) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:
- Durchführung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Generalversamm-

lung und des Ausschusses ergeben

- Erstattung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresabrechnung in der Generalversammlung
- Berichte über die laufenden Geschäfte
- Anordnungen zu den laufenden Geschäften
- Entscheidung über Anträge, Anfragen und Beschwerden der Mitglieder im Zusammenwirken mit der engeren Vorstandschaft
- Entscheidungen über Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenwirken mit der engeren Vorstandschaft
- Überwachung der Einhaltung der Satzung
- Einberufung der Generalversammlung und der Sitzungen von Vorstandschaft bzw. Ausschuss

11.4 Schriftführer

- (9) Der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer sind für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich.
- (10) Sie haben insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandschaft- bzw. Ausschusssitzungen zu führen.

11.5 Kassier

- (11) Der 1. Kassier und der 2. Kassier führen die Kassen-geschäfte des Vereins.

- (12) Sie haben die laufenden Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung durchzuführen. Auszahlungen, die einen Betrag von 250 € überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.
- (13) Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der 1. Kassier Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung in der Mitgliederversammlung durch zwei Revisoren zu prüfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Der Ausschuss

12.1 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Vereins wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich im übrigen nach Bedarf einberufen. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses dies beantragt.

- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus :
- Vorstandschaft
 - Instrumentenwart
 - Notenwart
 - Vertreter der Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“
 - stellvertretender Jugendleiter

Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder mit besonders beratender Funktion zu den Ausschuss-Sitzungen hinzuziehen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

12.2 Aufgaben des Ausschusses

- (4) Der Ausschuss entscheidet über Berufungsanträge gegen Ausschließungsbeschlüsse des engeren Vorstandes [§ 8 (5)].
- (5) Er trifft Beschlüsse in Fragen, die für die Arbeit des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 13 Die Revisoren

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Kassenrevisoren gewählt. Diese sind keine Vorstands- oder Ausschussmitglieder. Sie können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teilnehmen.

- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit dazu berechtigt, Rechnungen, Einträge in das Kassensbuch, die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und den Kassenstand zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen die ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereins. Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem 1. Kassier und dem 1. Vorsitzenden zu übergeben ist. Ein Protokoll verbleibt bei den Revisoren. Die gesammelten Revisionsprotokolle der Geschäftsperiode sind in der Generalversammlung vorzulegen.

§ 14 Grundsätzliches zu den Vereinsorganen

- (1) Die Tätigkeit aller Mitglieder, die innerhalb der Vereinsorgane ein Amt bekleiden, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können jedoch in Einzelfällen gewährt werden [§11(5)].
- (2) Über alle Verhandlungen und Beschlussfassungen, die in Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane stattfinden ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Bei der Durchführung von Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob die Wahlen geheim (Stimmzettel)

oder durch Zuruf stattfinden.

V. Verwaltung

§ 15 Geschäftsstelle

Es ist eine Geschäftsstelle einzurichten, über deren Adresse die Vereinsgeschäfte abzuwickeln sind.

§ 16 Vereinskonto

Es ist ein Vereinskonto einzurichten, auf dem das Vereinsvermögen verwaltet wird.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann ein Schiedsgericht gebildet werden. Es kann sowohl von der engeren Vorstandschaft als auch von den Mitgliedern angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss der engeren Vorstandschaft angehören. Er bestimmt die Beisitzer. Die streitenden Parteien haben außerdem das Recht je einen Beisitzer als Zeugen zu

benennen.

- (3) Es dürfen nur Streitigkeiten aus dem Verein im Rahmen der Satzung behandelt werden. Persönliche Beleidigungen oder Streitfälle, die nichts mit dem Verein zu tun haben, können nur vor ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann in der Generalversammlung Einspruch eingelegt werden.

VI. Auflösung

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins muss eine Generalversammlung einberufen werden. Mindestens drei Viertel aller Mitglieder müssen anwesend sein. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist frühestens nach drei Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung je zur Hälfte für einen anderen gemeinnützigen Musikverein und eine Behinderteneinrichtung.

VII. Satzung

§ 19 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Über Satzungsänderungen des Vereins können Beschlüsse nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Satzungsänderung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
-

Die Satzung trat erstmalig am 26.06.1973 nach Beschlussfassung in der Generalversammlung in Kraft. Am 31.03.2001 wurde eine Änderung der Satzung mit gleichzeitiger Einführung einer eigenen Jugendabteilung satzungsgemäß mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung bei den Bezeichnungen der Ämter wurde lediglich aus Gründen der Einfachheit verzichtet.

Straubing, den 31.03.2001

Ernst Söldner, 1. Vorsitzender